



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**11. Jahrgang**

**Potsdam, den 20. Juni 2000**

**Nummer 24**

Inhalt	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Land Brandenburg zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III (verstärkte Förderung) .....	286
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 25 bis 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Einkommensprüfungserlass) .....	287

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 24/2000

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung  
zwischen  
der Bundesanstalt für Arbeit und  
dem Land Brandenburg  
zur Förderung von Arbeitsbeschaffungs-  
maßnahmen gemäß § 266 SGB III  
(verstärkte Förderung)**

Vom 30. Mai 2000

Die am 2. Februar unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Land Brandenburg zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III (verstärkte Förderung) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 30. Mai 2000

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Verwaltungsvereinbarung  
zwischen  
der Bundesanstalt für Arbeit und  
dem Land Brandenburg  
zur Förderung von Arbeitsbeschaffungs-  
maßnahmen gemäß § 266 SGB III  
(verstärkte Förderung)**

Das Land Brandenburg und die Bundesanstalt für Arbeit schließen nachfolgende Vereinbarung mit dem Ziel, die gemeinsame Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III (verstärkte Förderung) durch die Bundesanstalt für Arbeit und das Land Brandenburg verfahrensseitig zu vereinfachen. Die hiermit getroffene Vereinbarung erweitert und präzisiert die bisher geltende Vereinbarung vom 1. Januar 1998.

(1) Die Durchführung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III - (verstärkte Förderung) in der jeweils geltenden Fassung obliegt im Namen und für Rechnung des Landes Brandenburg im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den jeweils zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit nach den hierfür einschlägigen Vorschriften zur Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sind insbesondere für die Antragsprüfung, Bewilligung im eigenen Namen, Auszahlung der bewilligten Fördermittel, laufende Begleitung der

Maßnahmen, Überwachung des Eingangs und Prüfung des Verwendungsnachweises und ggf. die Aufhebung der Zuwendung nach den einschlägigen Vorschriften - insbesondere dem Sozialgesetzbuch (SGB) III und der ABM-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit mit den dazugehörigen Durchführungsanweisungen in der jeweils gültigen Fassung - einschließlich der Erstattung zuständig. Die Durchführung umfasst auch die Entscheidung über Widersprüche gegen die von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit erlassenen Bescheide und die Vertretung in sozialgerichtlichen Verfahren.

(2) Auf die Erstattung der Verwaltungskosten wird seitens der Bundesanstalt für Arbeit verzichtet. Das Land Brandenburg verzichtet auf die Rückzahlung sowohl der mit der Bereitstellung der Landesmittel entstehenden als auch auf die Erstattung der aus Rückforderungen resultierenden Zinsen.

(3) Die Zuwendungen für die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III trägt das Land Brandenburg zur Hälfte.

Grundlage für die unter Ziffer 1 genannte Durchführung durch die jeweils zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sind sowohl die Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit für die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III als auch die Bestimmungen der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III (verstärkte Förderung) in der jeweils gültigen Fassung. In der jeweiligen Richtlinie angegebene landesrechtliche Vorschriften kommen nur dann zur Anwendung, soweit der Regelungsstatbestand nicht durch die Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit erfasst ist.

(4) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen weist die für Neubewilligungen verfügbaren Mittel dem Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg rechtzeitig jeweils zum Anfang des neuen Haushaltsjahres, spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des brandenburgischen Landtages zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für das jeweilige Haushaltsjahr zur Bewirtschaftung zu.

Sollte zu Beginn eines Jahres das Haushaltsgesetz des Landes Brandenburg noch nicht in Kraft getreten und somit eine vorläufige Haushaltsführung notwendig sein, regeln das Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen die erforderliche Verfahrensweise unter Einhaltung der Landeshaushaltsordnung unmittelbar.

(5) Die zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel werden grundsätzlich zweimonatlich nach Meldung des voraussichtlichen Bedarfes durch das Landesarbeitsamt überwiesen. Die Bedarfsmeldungen erfolgen jeweils bis zum 15. der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November für den folgenden Zweimonatszeitraum. Die Überweisungen erfolgen daraufhin bis zum 1. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember für den an diesem 1. beginnenden Zweimonatszeitraum.

Bei der Mittelanforderung zum 15. November des Jahres werden die Mittel getrennt für die Monate Dezember und Januar ausge-

wiesen, so dass die Mittel für Januar noch im Dezember angewiesen werden können.

Wenn die für den vergangenen Zweimonatszeitraum angeforderten Beträge höher waren als die für das Land Brandenburg in diesem Zeitraum ausgezahlten Beträge, ist der Überschuss bei der nächsten Bedarfsmeldung zu verrechnen. Über die Höhe des Überschusses ist dem Land Brandenburg zeitgleich mit der Bedarfsmeldung für den laufenden Zweimonatszeitraum Mitteilung zu machen.

Frei gewordene Landesmittel, z. B. aus Rückforderungen, dürfen zweckentsprechend erneut für weitere Maßnahmen eingesetzt werden. Sie sind ebenfalls bei der folgenden Bedarfsmeldung zu berücksichtigen.

(6) Das Landesarbeitsamt übermittelt dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen monatlich den Bindungsstand der mit Landesmitteln geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie die Kopien der Bewilligungsbescheide mit einem Betrag über 200.000 DM Landesmittel im Rahmen der verstärkten Förderung. Die Angaben werden jeweils bis zum 10. des Folgemonats sowohl für den abgelaufenen Monat als auch kumulativ für das laufende Jahr zur Verfügung gestellt.

(7) Mit der Prüfung der Verwendungsnachweise nach den Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit durch die zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit gilt der Verwendungsnachweis für die Landesmittel grundsätzlich als erbracht. Unabhängig davon wird dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, dem Landesrechnungshof sowie den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern im Rahmen des Verwaltungsaktes das Recht auf Prüfung der Verwendung der Landesmittel beim Endempfänger eingeräumt.

Darüber hinaus informieren sich beide Verwaltungen - unabhängig von der Einleitung erforderlicher Maßnahmen auf Grundlage des § 264 StGB - unverzüglich gegenseitig, wenn ihnen substantieller Sachverhalte bekannt werden, die zum Widerruf der Bewilligung und/oder zur Rückforderung von Zuwendungen führen können. Das Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vereinbaren für diesen Fall, die Bewilligung und Auszahlung weiterer Landesmittel an den betreffenden Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bis zur vollständigen Klärung des jeweiligen Sachverhaltes auszusetzen.

(8) Bis zum 10. Februar eines jeden Jahres erstellt die Bundesanstalt für Arbeit nach den für sie geltenden Bestimmungen einen Rechnungsnachweis für die im Vorjahr erhaltenen Landesmittel.

(9) Haftungsansprüche können von beiden Seiten nur insoweit geltend gemacht werden, als die Mitarbeiter nach den jeweils geltenden Bestimmungen ihrem Dienstherrn gegenüber zur Erstattung verpflichtet sind.

(10) Über den Regelungsinhalt dieser Vereinbarung hinausgehende, sie jedoch dem Grunde nach nicht berührende, Einzelfragen regeln das Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen un-

mittelbar. Von dieser Vereinbarung abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

(11) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsvereinbarung vom 1. Januar 1998.

Für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 1999 bewilligt werden, werden die Mittel auch weiterhin über die LASA Brandenburg GmbH ausgezahlt (Übergangsregelung).

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten jeweils drei Monate vor Ablauf eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Für zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossene Abrechnungen von Bewilligungen gelten die Verwaltungsvereinbarung und die ihr zugrunde liegenden Richtlinien bis zur endgültigen Abrechnung der Bewilligungen weiter.

Potsdam, den 2. Februar 2000      Berlin, den 2. Februar 2000

Für das Land Brandenburg      Für die Bundesanstalt für Arbeit

Der Ministerpräsident      Der Präsident

vertreten durch den Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen      vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg

Alwin Ziel      Klaus Clausnitzer

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 25 bis 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Einkommensprüfungserlass)**

Vom 17. Mai 2000

Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 25 bis 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

**1. Anwendungsbereich und maßgebender Stichtag**

1.1 Die §§ 25 bis 25 d des II. WoBauG sind maßgebend für die Einkommensberechnung im geförderten Wohnungsbau, zum Beispiel für die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheineinigungen.

1.2 Maßgebender Stichtag für die Überprüfung der Einkommensverhältnisse, also die Feststellung der Ein-

kommensgrenze, die Festlegung des Ermittlungszeitraums und die Berechnung des Jahreseinkommens sowie des Gesamteinkommens, ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung; ersatzweise der Stichtag, der in den der Entscheidung zugrunde liegenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften genannt ist. Zeitpunkt der Antragstellung ist der Eingang des Antrages bei der zuständigen Stelle.

- 1.3 Zur Berechnung des Gesamtbetrages der Jahreseinkommen einschließlich der pauschalen Abzüge (§ 25 b II. WoBauG) ist das Einkommen **aus der Sicht des Stichtages** zugrunde zu legen (Prognoseentscheidung), während sich die Einkommensgrenze und die einschlägigen Frei- und Abzugsbeträge (§ 25 d II. WoBauG) nach den **Verhältnissen am Stichtag** bestimmen.

## 2. Maßgebliche Einkommensgrenze

- 2.1 Die Einkommensgrenze beträgt nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG

- 23.000 DM für einen Einpersonenhaushalt und
- 33.400 DM für einen Zweipersonenhaushalt.

Für jede weitere zum Familienhaushalt rechnende Person wird ein Zuschlag von 8.000 DM gewährt.

**Beispiel:** Die Einkommensgrenze für einen Alleinstehenden mit einem Kind beträgt 33.400 DM, für ein Ehepaar mit drei Kindern 57.400 DM.

- 2.2 Unwesentlich im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG ist eine Überschreitung der Einkommensgrenze um bis zu 5 vom Hundert.

- 2.3 Zur Familie rechnen die Angehörigen, die im Zeitpunkt der Antragstellung/am Stichtag (Nummer 1) zum Familienhaushalt gehören oder alsbald - in der Regel innerhalb von sechs Monaten - nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder Bezug der Wohnung in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen (§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 II. WoBauG). Zur Familie ist auch bereits ein Kind zu rechnen, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten nach dem Stichtag erwartet wird.

Die Zugehörigkeit von Angehörigen zum Familienhaushalt ist in Zweifelsfällen auf geeignete Weise nachzuprüfen, z. B. durch verwaltungsinterne Rückfrage bei der zuständigen Meldebehörde. Haben sich zur Familie rechnende Angehörige kurz vor der Antragstellung an- oder abgemeldet, ist nachzuprüfen (z. B. durch Ermittlung der Gründe für den Zu- oder Wegzug), ob sie auf Dauer in den Haushalt aufgenommen oder aus dem Haushalt ausgeschieden sind.

**Beispiel:** Die aus Rathenow stammenden A und B, beide 19 Jahre alt, studieren in Frankfurt. A wohnt im Studentenheim, ist dort mit

Zweitwohnsitz gemeldet und verbringt den größten Teil der Wochenenden zu Hause. B wohnt mit seinem Lebens(abschnitts)gefährten in einer Zwei-Zimmer-Wohnung am Studienort, ist dort mit Hauptwohnsitz gemeldet und besucht seine Eltern in unregelmäßigen Abständen. Während A zum Familienhaushalt gehört, ist dies bei B nicht der Fall.

- 2.4 Sofern eine Berechnung des Haushaltseinkommens von nicht verwandten oder nicht verheirateten Personen erfolgt (etwa bei der Ausstellung eines Härtefall-WBS gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c Wohnungsbindungsgesetz), muss das Einkommen der Nichtfamilienmitglieder entsprechend den Regelungen für Familienmitglieder berücksichtigt werden.

## 3. Anrechenbares Jahreseinkommen

- 3.1 Das Jahreseinkommen wird für jede zum Familienhaushalt gehörende Person gesondert festgestellt. Jahreseinkommen ist nach § 25 a Abs. 1 II. WoBauG die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

- zuzüglich der steuerfreien Einnahmen nach § 25 a Abs. 2 II. WoBauG,
- abzüglich der Aufwendungen nach § 25 a Abs. 3 II. WoBauG sowie der pauschalen Abzugsbeträge nach § 25 b II. WoBauG.

**Einkünfte sind** danach vorbehaltlich der Nummern 3.5 bis 3.8

- bei selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft **der Gewinn**,
- bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften (§ 22 EStG) **der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten**.

- 3.2 Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9 a EStG):

- 3.2.1
- von den Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit  
der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 2.000 DM,
  - von den Einnahmen aus Kapitalvermögen: 100 DM,  
bei zusammenveranlagten Ehegatten (nur einmal) 200 DM,
  - von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und Nr. 1 a EStG (Ertragsanteil von Renten, Unterhaltsleistungen an geschie-

dene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten): 200 DM.

3.2.2 Die Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

3.2.3 Werden steuerfreie Einnahmen nach § 25 a Abs. 2 II. WoBauG erzielt (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, nach § 40 a EStG pauschal besteuertes Arbeitslohn), dürfen die Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der anrechenbaren steuerfreien Einnahmen (z. B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren) in nachgewiesener Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten vom Jahreseinkommen abgezogen werden (§ 25 a Abs. 3 II. WoBauG).

3.2.4 Werbungskostenpauschalen sind bei mehreren Einkommen gleicher Art nur einmal abzusetzen. Erhält beispielsweise ein Arbeitnehmer Gehalt aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen, kann der Pauschbetrag von 2.000 DM nur einmal abgezogen werden. Ebenso kann bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Renten der Pauschbetrag von 200 DM nur einmal abgesetzt werden. Bei gleichzeitigen Einnahmen aus unterschiedlichen Einkunftsarten, z. B. aus nichtselbständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen, ist der jeweils maßgebende Pauschbetrag bei der entsprechenden Einkunftsart zu berücksichtigen (z. B. 2.000 DM bei Arbeitseinkommen, 100 DM bei Kapitalvermögen).

3.3 Bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte (vgl. Nummer 3.2) werden nur positive Einkünfte angerechnet, nicht auch negative Einkünfte (Verluste). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig (§ 25 a Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG).

3.4 Nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG ist die Summe der positiven Einkünfte, der steuerfreien Einnahmen nach § 25 a Abs. 2 II. WoBauG, der abzugsfähigen Aufwendungen nach § 25 a Abs. 3 II. WoBauG sowie der pauschalen Abzugsbeträge nach § 25 b II. WoBauG maßgebend. Es wird **nicht** das „zu versteuernde Einkommen“ zugrunde gelegt. Deshalb dürfen zum Beispiel

- der Altersentlastungsbetrag nach § 2 Abs. 3 und § 24 a EStG,
- Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen nach § 2 Abs. 4, §§ 10 bis 10 i und §§ 33 bis 33 c EStG oder
- der Kinder- und der Haushaltsfreibetrag nach § 31 und § 32 EStG

nicht abgesetzt werden.

3.5 Sofern § 25 a II. WoBauG nichts Abweichendes bestimmt, rechnen die steuerfreien Einnahmen nach § 3 EStG grundsätzlich nicht zum Jahreseinkommen.

**Beispiel:** Bei Abfindungen wegen einer von Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen veranlassten

oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses ist nur der 16.000 DM übersteigende Betrag steuerpflichtig, so dass nur dieser zum Jahreseinkommen zählt. Sofern die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen das 50. Lebensjahr vollendet haben und das Arbeitsverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden hat, zählt nur der 20.000 DM übersteigende Betrag zum Jahreseinkommen; ist das 55. Lebensjahr vollendet und hat das Arbeitsverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden, ist nur der 24.000 DM übersteigende Betrag anzurechnen (vgl. § 3 Nr. 9 EStG).

Nach § 25 a Abs. 2 II. WoBauG gehören jedoch folgende steuerfreie Einnahmen zum Jahreseinkommen:

3.5.1 derjenige Teilbetrag von Versorgungsbezügen aus früheren Dienstleistungen (z. B. so genannte Betriebsrenten), der nach § 19 Abs. 2 EStG in Höhe von 40 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch von 6.000 DM jährlich steuerfrei bleibt. Entsprechendes gilt für Abgeordnetenbezüge gemäß § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG,

3.5.2 steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinne des § 3 b EStG,

3.5.3 Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die die Lohnsteuer von den Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a EStG),

3.5.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, auch soweit sie gemäß § 20 Abs. 4 EStG als Sparer-Freibetrag bis zur Höhe von 3.000 DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 6.000 DM, steuerfrei bleiben,

3.5.5 Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG nicht nur mit ihrem Ertragsanteil, sondern mit dem vollen Betrag, abzüglich Werbungskosten. Zu diesen Renten zählen z. B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Waisen-, Halbwaisen-, Witwen- und Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie die Renten aus Versicherungsbeiträgen auf den Erlebens- oder Todesfall,

3.5.6 Ansparabschreibungen (Rücklagen) im Sinne von § 7 g Abs. 3 Satz 1 EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes in voller Höhe sowie Beträge für Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, die die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen,

3.5.7 die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären. Grundrenten, denen auch eine Scha-

densersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht.

3.5.8 Lohnersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 EStG. Hierzu zählen:

- 3.5.8.1 - Arbeitslosengeld und -hilfe,  
 - Kurzarbeiter- und Unterhaltsgeld,  
 - Schlechtwetter- und Winterausfallgeld,  
 - Insolvenzgeld,  
 - Übergangs-, Altersübergangsgeld und Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag,  
 - Überbrückungsgeld,  
 - Eingliederungsgeld und Eingliederungshilfe,  
 - Krankengeld sowie  
 alle übrigen Lohnersatzleistungen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB III) und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder,

- 3.5.8.2 - Krankengeld,  
 - Mutterschaftsgeld,  
 - Verletztengeld,  
 - Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen  
 nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V, VI, VII) oder den Gesetzen über die Krankenversicherung der Landwirte,

- 3.5.8.3 - Mutterschaftsgeld und  
 - der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (sofern keine Anrechnung auf das Erziehungsgeld nach § 8 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) erfolgt),  
 - die Sonderunterstützung  
 nach dem Mutterschutzgesetz und  
 - der Zuschuss nach der Mutterschutzverordnung für Beamtinnen (oder einer entsprechenden Landesregelung),

- 3.5.8.4 - Arbeitslosenbeihilfe und Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,

- 3.5.8.5 - Entschädigung für Verdienstaufschlag nach dem Bundesseuchengesetz,

- 3.5.8.6 - Versorgungskrankengeld und Übergangsgeld nach dem BVG,

- 3.5.8.7 - Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge aufgrund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes,

- 3.5.8.8 - Verdienstaufschlagsentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie

- 3.5.8.9 - Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld,

- 3.5.9 ausländische Einkünfte im Fall der zeitweise unbeschränkten Einkommensteuerpflicht innerhalb des einkommensteuerlichen Veranlagungszeitraums,

**Beispiel:** Arbeitnehmer A hat seinen ständigen Aufent-

halt im Ausland und arbeitet dort von Januar bis März (= keine deutsche Einkommensteuerpflicht). Von April bis Dezember arbeitet er in Deutschland, wohnt aber bis zum Juni weiterhin im Ausland (= beschränkte Einkommensteuerpflicht). Im Juli zieht er nach Deutschland (= unbeschränkte Steuerpflicht). Da A innerhalb des Kalenderjahres nur zeitweise unbeschränkt steuerpflichtig war, zählen auch die im Ausland erzielten Einkünfte zum Gesamteinkommen.

- 3.5.10 Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen steuerfrei sind,

- 3.5.11 die Hälfte der als Zuschüsse gewährten  
 - Berufsausbildungsbeihilfen nach dem SGB III,  
 - Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,  
 - Leistungen der Begabtenförderungswerke sowie

der volle Betrag der als Zuschuss gewährten steuerfreien Graduiertenförderung,

- 3.5.12 Bezüge, die der unterhaltsberechtigten Person von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen (z. B. sind Unterhaltszahlungen an ein Kind Einkommen des Kindes!) zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gewährt werden, auch wenn die Bezüge der unterhaltsberechtigten Person einkommensteuerrechtlich gemäß § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG nicht zuzurechnen sind,

- 3.5.13 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,

- 3.5.14 Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem BVG, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen. Werden bei der Festsetzung der laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt, rechnen die laufenden Leistungen in voller Höhe zum Jahreseinkommen. Zu den laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen:

- Regelsatzzahlungen (§ 22 Abs. 1 BSHG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Regelsatzverordnung),
- Mehrbedarfzuschläge (§ 23 BSHG) und
- laufende Leistungen für Heizkosten (§ 3 Abs. 2 der Regelsatzverordnung).

Nicht zu den laufenden Leistungen zählen u. a.:

- einmalige Leistungen (§ 21 Abs. 1 a BSHG),
- Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG),
- Beiträge zur Alterssicherung (§ 14 BSHG),
- Mehraufwandsentschädigung (§ 19 BSHG).

3.6 Nicht zum Jahreseinkommen zählen z. B. folgende steuerfreie Einkommen:

- Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
- Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder, Leistungen für Kindererziehung an vor 1921 geborene Mütter (§§ 294 ff. SGB VI),
- Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder im geringen Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und die keine anderen positiven Einkünfte haben, sofern der Arbeitgeber Kranken- oder Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten hat (vgl. aber Nummer 3.5.3),
- Unterhalts- und Maßnahmebeiträge nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Meisterbafög“),
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- andere Leistungen als die nach Nummer 3.5.8.2 aus einer Krankenversicherung,
- andere Leistungen als die nach Nummer 3.5.8.2 aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (§§ 106 ff. SGB VI),
- Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen aus der Pflegeversicherung, insbesondere Pflegegeld (§§ 36 ff. SGB XI),
- Leistungen an HIV-Infizierte oder an AIDS Erkrankte durch das Programm „Humanitäre Soforthilfe“,
- Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz,
- die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagen-gesetz,
- die Zusatzförderung für Mieter oder Mieterinnen im Rahmen der einkommensorientierten Förderung (§ 88 e II. WoBauG),
- Beiträge und Zuwendungen von Arbeitgeberseite zugunsten von Beschäftigten für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse (§ 40 b EStG).

3.7 Von dem ermittelten Einkommen ist ein Betrag von jeweils 10 vom Hundert abzuziehen, wenn

- Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer),
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

entrichtet werden (§ 25 b Abs. 1 II. WoBauG). Somit kommt höchstens ein Abzug von 30 vom Hundert in Betracht.

Der pauschale Abzug wird nicht gewährt, wenn die

Leistungen von Dritten, z. B. Trägern der Sozialhilfe oder der Arbeitslosenversicherung oder dem Arbeitgeber (vgl. Nummer 3.6, 4. Unterpunkt), bestritten werden (vgl. auch Nummer 3.8).

3.7.1 Die Steuern vom Einkommen bzw. die Pflichtbeiträge müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Ob sie zurückgezahlt werden (z. B. bei einer Einkommensteuerveranlagung), ist nicht nachzuprüfen. Es genügt, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden.

3.7.1.1 Voraussetzung für den pauschalen Abzug von 10 vom Hundert wegen Entrichtung von Steuern ist, dass die zur Ermittlung des Jahreseinkommens jeder einzelnen Person zugrunde gelegten Einkünfte eine Steuerpflicht begründen.

**Beispiel 1:** Wird Arbeitslohn nach § 40 a EStG pauschal versteuert, sind allein die Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen, nicht jedoch die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen steuerpflichtig. Daher ist kein Abzug wegen Entrichtung von Steuern in Ansatz zu bringen.

**Beispiel 2:** Ein Ehegatte bezieht seit Vollendung des 60. Lebensjahrs eine Altersrente von 1.000 DM monatlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Ertragsanteil von 320 DM zwar grundsätzlich steuerpflichtig ist, wegen der geringen Höhe bei getrennter Veranlagung jedoch steuerfrei bliebe. Bei gemeinsamer Veranlagung mit dem anderen Ehegatten, der monatlich 3.000 DM aus selbständiger Arbeit erzielt, wird jedoch auch der Ertragsanteil der Rente in die Besteuerung einbezogen, so dass bei gemeinsamer Veranlagung bei beiden Ehegatten jeweils der pauschale Abzug wegen Entrichtung von Steuern zu gewähren ist.

3.7.1.2 Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so ist von dem gesamten ermittelten Einkommen auch dann ein Betrag von 10 vom Hundert abzuziehen, wenn einzelne Einkünfte unbesteuert bleiben (z. B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld). Entsprechendes gilt für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

**Beispiel:** A erzielt regelmäßig zu versteuernde Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Vom 1. Januar bis zum 30. Juni war A steuer-, kranken- und rentenversicherungspflichtig erwerbstätig, seit dem 1. Juli bezieht er Arbeitslosengeld. Es ist zu erwarten, dass er in Kürze wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen wird. Von der Summe der Einkünfte (vgl. Nummer 3.1) sind 30 vom Hundert abzuziehen. Der Abzug beträgt

**nicht** etwa 6 vom Hundert vom Arbeitslosengeld (vgl. Nummer 3.8), 10 vom Hundert von den Einkünften aus Vermietung und 30 vom Hundert vom Arbeitseinkommen.

3.7.2 Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung gleich, wenn

- ihre Höhe nicht nur geringfügig ist und
- die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen (§ 25 b Abs. 2 II. WoBauG).

3.7.2.1 Geringfügig sind Beiträge unter 80 DM monatlich. Einmalige Beiträge, die nicht wenigstens jährlich erneut anfallen, sind nicht zu berücksichtigen.

3.7.2.2 Den Pflichtbeiträgen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung laufende Beiträge, wenn sie dazu dienen sollen, für Beitragszahler oder deren Familien

- die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter oder
- die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Besteht jedoch bereits eine beitragsfreie Alterssicherung (z. B. Beamtenpension), entsprechen Beiträge zu einer zusätzlichen Alterssicherung nicht der Zweckbestimmung von Pflichtbeiträgen, da die freiwilligen Beiträge nicht dazu dienen, Pflichtbeiträge zu ersetzen.

3.7.2.3 Der Zweckbestimmung von Pflichtbeiträgen können insbesondere entsprechen:

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung,
- freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung,
- Beiträge zur Lebensversicherung ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherer die Versicherungssumme als Einmalzahlung oder in Form laufender Geldleistungen zu zahlen hat oder ob die Lebensversicherung zugleich der Sicherung eines Darlehensgebers dient,
- Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

3.7.2.4 Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere Beiträge

- zu Sachversicherungen (z. B. Gebäude- und Haftpflichtversicherung),

- zu Haftpflichtversicherungen,
- zur Krankenhaustagegeldversicherung,
- zur Unfallversicherung,
- zur Pflegeversicherung oder
- zur Sterbegeldversicherung.

3.7.3 Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen. Wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages (vgl. Nummer 5) zu erwarten ist, ist darauf abzustellen, ob von diesen Einnahmen tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.

3.7.4 Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung ist durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteln oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen, die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen darüber hinaus durch Vorlage von Versicherungsverträgen.

3.8 Nur wenn weder Steuern abgeführt noch Kranken- oder Rentenversicherungsbeiträge geleistet werden, so dass kein Abzug vom Jahreseinkommen gemäß Nummer 3.7 vorgenommen werden kann, ist ein Abzug von 6 vom Hundert vom Jahreseinkommen vorzunehmen (§ 25 b Abs. 3 II. WoBauG).

#### 4. Ermittlung des Gesamteinkommens

4.1 Zur Feststellung des Gesamteinkommens des Haushalts sind gemäß § 25 Abs. 3 II. WoBauG das Jahreseinkommen der antragstellenden bzw. wohnungsuchenden Person und die Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Angehörigen zusammenzurechnen. Von der Summe der Jahreseinkommen werden die Frei- und Abzugsbeträge nach § 25 d II. WoBauG entsprechend den Verhältnissen am Stichtag (Nummer 1.2) abgezogen.

4.2 Die jährlichen Freibeträge lauten:

##### 4.2.1 1.800 DM

für jedes Kind unter 12 Jahren, für das Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG, dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder eine Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 BKKG gewährt wird. Weitere Voraussetzungen sind, dass die antragstellende bzw. wohnungsuchende Person

- allein mit Kindern zusammen wohnt, also kein sonstiges Familienmitglied zum Haushalt gehört und keine Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft mit einer nicht familienangehörigen Person besteht,
- zur Einkunftserzielung eine nichtselbständige oder selbständige Arbeit, Tätigkeit in Land- und Forst-

wirtschaft oder im Gewerbebetrieb ausübt oder eine Ausbildung im Sinne der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung oder der beruflichen Rehabilitation durchführt und

- die Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur gelegentlich verlassen wird, so dass für Kinder unter 12 Jahren eine Betreuung durch Dritte erforderlich ist;

**4.2.2 bis zu 1.200 DM,**

soweit ein zum Familienhaushalt gehöriges Kind (im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG) im Alter von 16 bis 24 Jahren eigenes Einkommen erzielt (z. B. Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlungen von einem nicht im Haushalt lebenden Elternteil, Halbwaisenrente). Der Freibetrag wird je Kind nur bis zur Höhe des eigenen Einkommens des betreffenden Kindes gewährt;

**4.2.3 9.000 DM**

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder
- ab 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 ff. SGB XI ist.

**4.2.3.1 Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen**

- durch das Merkzeichen „H“ im Ausweis nach § 4 Abs. 5 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) oder

**4.2.3.2 - durch Vorlage eines Bescheides oder einer Bescheinigung der zuständigen Stelle**

- über den Bezug von Pflegegeld nach § 44 SGB VII, §§ 37 f. SGB XI, §§ 69 ff. BSHG, aus einer privaten Pflegeversicherung oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit,
- über den Bezug von Pflegezulage nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären,
- über den Bezug von Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (LAG) oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Buchstabe c LAG,
- über den Bezug einer Leistung bei Schwerpflegebedürftigkeit nach §§ 53 bis 57 SGB V oder

**4.2.3.3 - durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests.**

**4.2.4 4.200 DM**

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 ff. SGB XI ist;

**4.2.5 8.000 DM**

bei Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung. Der Freibetrag wird nur gewährt, wenn das junge Ehepaar am Stichtag oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder nach Bezug der Wohnung (vgl. Nummer 2.3) einen selbständigen Haushalt führt bzw. führen wird.

**4.3** Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen sind gemäß § 25 d Abs. 2 II. WoBauG zur Ermittlung des Gesamteinkommens abzusetzen. Die Unterhaltsleistungen sind nachzuweisen.

**4.3.1** Liegt eine Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor (z. B. über den Ausgleich für Vorausleistungen des Unterhalts durch das Land), so werden die aufgewandten Unterhaltsleistungen haushaltsangehöriger Familienmitglieder bis zur Höhe des urkundlich festgestellten Betrages abgesetzt. Die Unterhaltsvereinbarung unterliegt keinen Formvorschriften. Daher genügt der Nachweis oder die Glaubhaftmachung einer schriftlichen oder mündlichen Unterhaltsvereinbarung über die im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung zu zahlenden Unterhaltsleistungen. Zur Glaubhaftmachung mündlicher Unterhaltsvereinbarungen bedarf es schriftlicher Einlassungen der unterhaltsverpflichteten und unterhaltsberechtigten Personen oder entsprechender mündlicher Erklärungen zur Niederschrift.

**4.3.2** Liegen die Voraussetzungen der Nummer 4.3.1 nicht vor, so gelten für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen höchstens folgende Abzugsbeträge:

**- bis zu 6.000 DM**

- für jeweils ein zum Haushalt rechnendes, auswärts untergebrachtes, unterhaltsberechtigtes Familienmitglied (z. B. wegen einer Ausbildung oder eines Studiums) oder
- für jeweils ein sonstiges nicht zum Haushalt rechnendes unterhaltsberechtigtes Familienmitglied (z. B. in einem Pflegeheim), das mit der unterhaltspflichtigen Person keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt,

**- bis zu 12.000 DM**

- für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten; desgleichen bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

**4.3.3** Unterhaltspflichtig kraft Gesetzes sind Ehegatten (auch geschiedene) untereinander (§§ 1360 f., 1569 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)) sowie Verwandte in gerader Linie untereinander (§ 1601 BGB). Abweichende Unterhaltspflichten für eheliche und nichteheliche Kinder bestehen nicht.

- 4.3.4 Sofern Zweifel bestehen, ob geltend gemachte Unterhaltsleistungen insbesondere der Höhe nach einer Unterhaltsverpflichtung entsprechen, ist die Bedürftigkeit der unterhaltenen Person (§ 1602 BGB) und die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person (§ 1603 BGB) nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

## 5. Einkunftsermittlungsmethoden

- 5.1 Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens (§§ 25 a und b II. WoBauG, vgl. Nummer 3) ist regelmäßig das Einkommen zugrunde zu legen, das im laufenden Monat des Stichtages sowie in den darauf folgenden elf Monaten zu erwarten ist (§ 25 c Abs. 1 II. WoBauG). Zu erwarten sind die Einnahmen, über deren Höhe eine verlässliche Aussage, insbesondere auf der Grundlage der bisherigen Einkünfte, möglich ist.

- 5.1.1 Bei Personen, die über regelmäßige Einnahmen in gleicher Höhe verfügen (z. B. Beamtinnen/Beamte, Angestellte, Bezieherinnen/Bezieher von Renten, Arbeitslosengeld oder -hilfe, laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG oder BVG), kann in der Regel von dem Monatseinkommen bei Antragstellung ausgegangen werden, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die eine Erhöhung oder eine Verringerung der Einnahmen sicher erwarten lassen. Beruhen die aktuellen regelmäßigen Einnahmen auf einer Einkunftsveränderung innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag (z. B. Arbeitgeberwechsel, Beförderung, Gehaltserhöhung), müssen die vor der Einkunftsveränderung erzielten Monatseinkünfte nicht nachgewiesen werden.

- 5.1.2 Zum Jahreseinkommen zählen auch

- die innerhalb von zwölf Monaten anfallenden jahresbezogenen Leistungen, die einmal jährlich in einer Summe ausgezahlt werden (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt),
- einmalige Einkommen, die vor dem Stichtag anfallen, jedoch dem Einkommen der zwölf Monate ab dem Monat des Stichtages zuzurechnen sind (z. B. Gehaltsvorschuss), vgl. § 25 c Abs. 4 II. WoBauG.

- 5.1.3 Bei Einkommensänderungen, die ab dem Kalendermonat des Stichtages oder ab einem der folgenden Kalendermonate innerhalb von elf Monaten nach dem Kalendermonat des Stichtages mit Sicherheit zu erwarten sind und deren Beginn und Ausmaß ermittelt werden kann, ist das Zwölfwache des sicher feststehenden künftigen Einkommens zuzüglich der zusätzlichen Leistungen nach Nummer 5.1.2 maßgebend (z. B. Antritt eines Erziehungsurlaubes, Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub, Rückkehr Wehrpflichtiger in das bisherige Beschäftigungsverhältnis, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung, Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). Eine Einkommensveränderung liegt auch vor, wenn sich durch den Bezug der begehrten Wohnung die Einkünfte innerhalb von zwölf Monaten (z. B. infolge veränderter Werbungskosten für Fahrten

zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) erhöhen oder verringern. Nummer 5.1.2 gilt entsprechend.

**Beispiel:** Stichtag ist der 2. Januar. A bezieht Arbeitslosenhilfe und ergänzende Sozialhilfe. Er hat jedoch bereits einen Arbeitsvertrag. Arbeitsbeginn wird der 1. August sein. Daher ist der Einkommensberechnung **nicht** die Summe aus Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Januar bis Juli und aus dem zu erwartenden Arbeitseinkommen für August bis Dezember, sondern das 12fache des zu erwartenden monatlichen Verdienstes ab August zugrunde zu legen.

- 5.1.4 Eine mit Sicherheit innerhalb von zwölf Monaten zu erwartende Einkommensveränderung ist nicht zu berücksichtigen, wenn Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, wenn also z. B. Tarifverträge, Rentenanpassungs- oder Besoldungsgesetz zwar am Stichtag bereits verabschiedet sind, jedoch kein Auszahlungsanspruch besteht oder die mit Sicherheit zu erwartende Lohn- oder Gehaltserhöhung betragsmäßig unbekannt ist.

**Beispiel:** Stichtag ist der 2. Januar. Ein Tarifvertrag wurde bereits vor dem Stichtag abgeschlossen, vereinbart wurden eine Tariflohnerhöhung um 0,1 vom Hundert ab Februar und eine Einmalzahlung von 50 DM im März. A hat aufgrund der Regelungen in seinem Arbeitsvertrag einen Anspruch auf Bezahlung nach Tarif. Die Lohnerhöhungen sind mit Sicherheit zu erwarten, der Beginn der Einkommensveränderung steht fest. Dennoch ist nur die Einmalzahlung zu berücksichtigen, da der tatsächliche Zahlbetrag der prozentualen Lohnerhöhung nicht mit hinreichender Sicherheit zu ermitteln ist.

- 5.2 Kann die Höhe des zu erwartenden Einkommens nicht nach Nummer 5.1 ermittelt werden, so ist das Einkommen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag maßgebend (§ 25 c Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG). Enthält dieses Einkommen Bestandteile, die auf einen vorangegangenen oder folgenden Zeitraum entfallen (z. B. Nachzahlungen von Gehalts-, Renten- oder Unterhaltszahlungen, Gehaltsvorschuss), so sind die Einkommensbestandteile nur diesem anderen Zeitraum zuzurechnen.

- 5.3 Kann von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, das Jahreseinkommen der zwölf Monate ab dem Kalendermonat des Stichtages oder das der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag auf andere Weise nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, so kann von den im letzten Einkommensteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden (§ 25 c Abs. 3 II. WoBauG).

- 5.3.1 Auch Einkommensteuerpflichtige haben möglichst zeit-

nahe Angaben über ihr Einkommen zu machen. Hierzu gehört, dass sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben im Übrigen anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft zu machen (z. B. durch Bestätigung des Steuerberaters), ob und in welchem Umfang sich die Einkünfte verändert haben.

5.3.2 Wird bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens vom letzten Einkommensteuerbescheid oder vom letzten Vorauszahlungsbescheid ausgegangen, so sind die Werbungskosten bereits abgesetzt worden (vgl. § 2 Abs. 2 EStG) und daher nicht nochmals abzusetzen.

5.4 Treffen bei der Feststellung des Jahreseinkommens einer Person verschiedene Einkunftsarten zusammen, sind die Einkunftsermittlungsmethoden auf jede Einkunftsart gesondert anzuwenden.

**Beispiel:** Ein Altersrentner erzielt neben seiner Rente Kapitalerträge und Mieteinnahmen. Für die Feststellung des Einkommensbestandteils „Rente“ kann die Ermittlungsmethode nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.3 (Multiplikation des Monatsbetrages mit 12) einschlägig sein, während für die Mieteinnahmen die Addition der Monatsbeträge nach Nummer 5.2 und für die Kapitalerträge der letzte Einkommensteuerbescheid in Betracht kommen kann.

## 6. Durchführung der Prüfung

6.1 Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse sollen die Antragsteller oder Antragstellerinnen grundsätzlich eine vollständig ausgefüllte eigene Erklärung nach Anlage 1 a und von jeder haushaltsangehörigen Person entweder eine ebenfalls vollständig ausgefüllte Erklärung nach Anlage 1 b oder die schriftliche Versicherung dieser Personen (bei Minderjährigen der Sorgeberechtigten) vorlegen, dass diese über kein eigenes Einkommen verfügen. Wäre eine Verwendung der Vordrucke der Anlagen 1 a und 1 b ausnahmsweise nicht sachgerecht, kann die Abgabe der Erklärungen auch in anderer Form

gestattet werden. Betragsangaben in Euro hat die Behörde in DM umzurechnen. Für jeden Angehörigen ist das Jahreseinkommen gesondert festzustellen.

6.2 Den Erklärungen nach Nummer 6.1 sind geeignete Einkommensnachweise (z. B. Einkommensteuerbescheid, Rentenmitteilung) beizufügen. Die Nachweise sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Eine Kopie der vorgelegten Nachweise ist mit den Einkommenserklärungen nach Nummer 6.1 zu den Akten zu nehmen. Für den Fall, dass Angaben zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse nicht erforderlich sind (wie z. B. über Religionszugehörigkeit oder Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen) und diese nicht unkenntlich gemacht werden, unterliegen solche nicht erforderlichen Daten einem Verwertungsverbot. Die Antragsteller oder Antragstellerinnen können selbst Kopien vorlegen, in denen die zum Nachweis ihrer Einkommensverhältnisse nicht benötigten Angaben unkenntlich gemacht sind; dann sind diese Kopien zu den Akten zu nehmen. Bezüglich der für die Einkommensprüfung erforderlichen Angaben ist die Übereinstimmung der von den Antragstellern oder Antragstellerinnen vorgelegten Kopien mit den Originalen zu überprüfen. Im Übrigen sind Art und Ergebnis der Einkommensprüfung aktenkundig zu machen.

6.3 Die gemäß Nummer 6.2 zu den Akten genommenen Unterlagen sind bei einer Bewilligung für fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind sie zu vernichten. Wird der Antrag insgesamt abgelehnt, sind die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen bereits spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung zu vernichten oder an die Antragsteller oder Antragstellerinnen zurückzugeben.

## 7. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 25 bis 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 5. Mai 1997 (ABl. S. 512) außer Kraft.

**Einkommenserklärung**

für den geförderten Wohnungsbau von **Wohnungsuchenden, Wohnungsinhabern/-inhaberinnen**

Die doppelt eingerahmten Felder werden von der Behörde ausgefüllt

Bitte jeweils eine Einkommenserklärung von jeder haushaltsangehörigen Person mit eigenem Einkommen einreichen

---

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes bitte so an:

---

Beachten Sie bitte die Erläuterungen (Anmerkungen)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnr.:	Beruf (Anm. 1):
PLZ, Ort:	

**1 Meine steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit** (Lohn, Gehalt, Werksrente in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung/vor dem Stichtag (Anm. 2), ohne Sonderzuwendungen (vgl. Nr. 2) und steuerfreie Bezüge (vgl. Nr. 3):

1.1	Monat	_____	200	_____	DM	Monat	_____	200	_____	DM
	Monat	_____	200	_____	DM	Monat	_____	200	_____	DM
	Monat	_____	200	_____	DM	Monat	_____	200	_____	DM
	Monat	_____	200	_____	DM	Monat	_____	200	_____	DM
	Monat	_____	200	_____	DM	Monat	_____	200	_____	DM
	Monat	_____	200	_____	DM	Monat	_____	200	_____	DM

Summe/12-Monatsbetrag auf der Grundlage des Monats \_\_\_\_\_ : DM

**1.2 Außer den aufgeführten Einnahmen hatte ich folgende Einkünfte** aus (Anm. 2 und 6):

- Vermietung/Verpachtung    
  selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb    
  Land- und Forstwirtschaft    
  Kapitalvermögen    
  Sonstigem (z. B. Renten)

<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> jährlich:	DM +		DM
			<b>Summe:</b>	

**2. Sonderzuwendungen** in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung/vor dem Stichtag:

Weihnachtsgeld	DM		DM
Urlaubsgeld	DM		DM
Zusätzliche Monatsgehälter	DM		DM
Sonstige, z. B. Sachbezüge (Anm. 3)	DM		DM
<b>Summe: +</b>			

**3. Steuerfreie Bezüge** in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung/vor dem Stichtag: (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonn-, Feiertags-, Nachtarbeit, Sozialhilfe, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, ausländische Einkünfte, s. Anm. 4)

	je <input type="checkbox"/> Woche	<input type="checkbox"/> Monat	<input type="checkbox"/> Jahr	DM		DM
	je <input type="checkbox"/> Woche	<input type="checkbox"/> Monat	<input type="checkbox"/> Jahr	DM		DM
<b>Summe: +</b>						

**4. Werbungskosten**, pauschal oder in nachgewiesener/glaubhaft gemachter Höhe (Anm. 5)

Begründung:	
Jahresbeträge:	DM
<b>Summe: -</b>	
	DM

**5. Nur auszufüllen von Einkommensteuerpflichtigen ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:**

Ich werde zur **Einkommensteuer** veranlagt (Anm. 6)

Summe der positiven Einkünfte 200\_\_\_\_\_ nach Abzug der Werbungskosten:

	DM
--	----

**5.1 Zwischensumme:**

	DM
--	----

**6. Einkunftsveränderungen** gegenüber den unter Nr. 1 - 4 aufgeführten Einkünften der vergangenen 12 Monate, die im Monat der Antragstellung/des Stichtages (Anm. 2) bereits eingetreten oder mit Sicherheit innerhalb von 12 Monaten zu erwarten sind:

6.1 Folgende Einkünfte sind betroffen von der  Einkunfterhöhung  Einkunftsverringerung:

6.1.1	<input type="checkbox"/> nichtselbständige Arbeit	ab _____	<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	DM	DM
6.1.2	<input type="checkbox"/> andere Einkunftsarten	ab _____	<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	DM	DM
6.1.3	<input type="checkbox"/> steuerfreie Bezüge	ab _____	<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	DM	DM
6.1.4	<input type="checkbox"/> Zusätzliche Leistungen	ab _____	<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	DM	DM
6.1.5	<input type="checkbox"/> Werbungskosten	ab _____	<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	DM	DM

6.2 Begründung für die Einkunftsveränderung(en) unter 6.1 (falls notwendig, ein Beiblatt verwenden)

--

**7. Zwischensumme:**

Betrag laut Nr:	1.1 oder 6.1.1			DM		
	1.2 oder 6.1.2	+		DM		
	2. oder 6.1.4	+		DM		
	3. oder 6.1.3	+		DM		
	5. oder 6.1.2	+		DM		
abzüglich:	4. oder 6.1.5	-		DM	= <table border="1" style="display: inline-table; width: 100px; height: 20px; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: right;">DM</td></tr></table>	DM
DM						

**8. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern** (Anm. 8)

Ich entrichte

8.1  Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung  freiwillige Krankenversicherungsbeiträge

Name und Anschrift der Krankenkasse

--

**Jahresbeitragssumme**

DM
----

8.2  Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung  freiwillige Rentenversicherungsbeiträge, Lebensversicherungsbeiträge

Name und Anschrift der Renten-/Lebensversicherung/Pensions-/Versorgungskasse

(nur ausfüllen bei freiwilliger Versicherung):

--

**Jahresbeitragssumme**

DM
----

8.3  **Steuern vom Einkommen** (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuern)

8.4  keine der unter Nummern 8.1 - 8.3 aufgeführten Zahlungen

8.5 Pauschaler Abzug 

%
---

 - 

DM
----

9. Anrechenbares **Jahreseinkommen** (Betrag laut Nr. 7 abzüglich Betrag lt. Nr. 8.5) 

DM
----

**10.** Zu meinem Haushalt gehören am Stichtag folgende weitere Personen (Anm. 9)

	Name, Vorname	Alter	Ehemann/-frau (1) familienangehörig (2) nicht familienangehörig (3)	Beruf (freiwillige Angabe, siehe Anm. 1)	Datum der Aufnahme in den Haushalt
10.1					
10.2					
10.3					
10.4					
10.5					
10.6					

**11.** Ich bestätige ausdrücklich, dass die unter Nummer(n) 10. \_\_\_\_\_ angegebene(n) Person(en) eigenes Einkommen weder in den vergangenen zwölf Monaten hatte(n) noch in den zwölf Monaten ab dem Stichtag haben wird/werden. Für die weitere(n) Person(en) ist/sind die notwendige(n) Einkommenserklärungen beigelegt.

**12.** Summe der anrechenbaren Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder nach Nr. 9 der Einkommenserklärung(en)

DM +	DM +	DM +	DM +	DM =	DM
------	------	------	------	------	----

**13.** Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen (Anm. 10)

**13.1** Nur ausfüllen, wenn Sie alleinerziehend und wegen Erwerbstätigkeit/Ausbildung nicht nur kurzfristig haushaltsabwesend sind:

Für das/die unter Nr. 10. \_\_\_\_\_ aufgeführte(n) Kind(er) unter 12 Jahren wird Kindergeld gezahlt.

1.800 DM x	Kinder	-	DM
------------	--------	---	----

**13.2** Nur ausfüllen bei Mitverdienst von Kindern zwischen 16 bis (einschließlich) 24 Jahren (Anm. 10)

Folgende Kinder zwischen 16 bis (einschließlich) 24 Jahren haben eigenes Einkommen:

aufgeführt unter Nr. 10. _____	jährlich	DM
aufgeführt unter Nr. 10. _____	jährlich	DM
aufgeführt unter Nr. 10. _____	jährlich	DM
Freibetrag (max. 1.200 DM/Kind)		- DM

**13.3** Nur ausfüllen bei Schwerbehinderung von Haushaltsmitgliedern (Anm. 10):

Folgende Haushaltsmitglieder sind schwerbehindert

mit einem Grad der Behinderung von **100**

selbst  aufgeführt unter Nr. 10. \_\_\_\_\_

mit einem Grad der Behinderung von **wenigstens 80 und häuslich pflegebedürftig** im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch XI

selbst  aufgeführt unter Nr. 10. \_\_\_\_\_

9.000 DM x	(Personenzahl)	-	DM
------------	----------------	---	----

mit einem Grad der Behinderung von **unter 80 und häuslich pflegebedürftig** im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch XI

selbst  aufgeführt unter Nr. 10. \_\_\_\_\_

4.200 DM x	(Personenzahl)	-	DM
------------	----------------	---	----

**13.4** Nur ausfüllen von Eheleuten, bei denen noch keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat (Anm. 3)

Datum der Eheschließung:	(Freibetrag: 8.000 DM)	-	DM
--------------------------	------------------------	---	----



**Feststellungen der Behörde**

**1. Einkommensgrenze**

Die Einkommensgrenze beträgt für den/die Wohnungsuchende(n) und die zur Familie rechnenden Angehörigen

- 1.1  Grundbetrag für Ein-Personen-Haushalt:
- 1.2  Grundbetrag für Zwei-Personen-Haushalt:
- 1.3  zuzüglich je 8.000 DM für \_\_\_weitere(n) Angehörige(n):

	23.000 DM
	33.400 DM
	DM
	DM
	DM

**somit insgesamt:**

**2. Gesamteinkommen:**

**3. Ergebnis:**

- 3.1  Die Einkommensgrenze wird überschritten

um	DM	=		%
----	----	---	--	---

- 3.2  Die Einkommensgrenze wird unterschritten

um	DM
----	----

**4. Abschlussverfügung:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 1 b**

**Einkommenserklärung**

für den geförderten Wohnungsbau von **haushaltsangehörigen Personen**

Die doppelt eingerahmten Felder werden von der Behörde ausgefüllt
<b>Anlage zu Nr. 10.</b> der Einkommenserklärung folgender Person:  _____

Bitte jeweils eine Einkommenserklärung von jeder haushaltsangehörigen Person mit eigenem Einkommen einreichen
Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes bitte so an: <input checked="" type="checkbox"/>
Beachten Sie bitte die Erläuterungen (Anmerkungen)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnr.:	Beruf (Anm. 1):
PLZ, Ort:	

**1 Meine steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit** (Lohn, Gehalt, Werksrente in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung/vor dem Stichtag (Anm. 2), ohne Sonderzuwendungen (vgl. Nr. 2) und steuerfreie Bezüge (vgl. Nr. 3):

1.1	Monat _____ 200 _____ DM	Monat _____ 200 _____ DM
	Monat _____ 200 _____ DM	Monat _____ 200 _____ DM
	Monat _____ 200 _____ DM	Monat _____ 200 _____ DM
	Monat _____ 200 _____ DM	Monat _____ 200 _____ DM
	Monat _____ 200 _____ DM	Monat _____ 200 _____ DM
	Monat _____ 200 _____ DM	Monat _____ 200 _____ DM

**Summe/12-Monatsbetrag** auf der Grundlage des Monats \_\_\_\_\_ : 

DM
----

**1.2 Außer den aufgeführten Einnahmen hatte ich folgende Einkünfte** aus (Anm. 2 und 6):

- Vermietung/Verpachtung    
  selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb    
  Land- und Forstwirtschaft    
  Kapitalvermögen    
  Sonstigem (z. B. Renten)

<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> jährlich:	DM +	DM
<b>Summe:</b>		DM

**2. Sonderzuwendungen** in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung/vor dem Stichtag:

Weihnachtsgeld	DM	DM
Urlaubsgeld	DM	DM
Zusätzliche Monatsgehälter	DM	DM
Sonstige, z. B. Sachbezüge (Anm. 3)	DM	DM
<b>Summe: +</b>		DM

**3. Steuerfreie Bezüge** in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung/vor dem Stichtag: (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonn-, Feiertags-, Nacharbeit, Sozialhilfe, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, ausländische Einkünfte, s. Anm. 4)

	je <input type="checkbox"/> Woche <input type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Jahr	DM	DM
	je <input type="checkbox"/> Woche <input type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Jahr	DM	DM
<b>Summe: +</b>			DM

**4. Werbungskosten**, pauschal oder in nachgewiesener/glaubhaft gemachter Höhe (Anm. 5)

Begründung:	
Jahresbeträge:	DM
<b>Summe: -</b>	DM

**5. Nur auszufüllen von Einkommensteuerpflichtigen ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:**

Ich werde zur **Einkommensteuer** veranlagt (Anm. 6)

Summe der positiven Einkünfte 200\_\_\_\_\_ nach Abzug der Werbungskosten: DM

5.1 **Zwischensumme:** DM

**6. Einkunftsveränderungen** gegenüber den unter Nr. 1 - 4 aufgeführten Einkünften der vergangenen 12 Monate, die im Monat der Antragstellung/des Stichtages (Anm. 2) bereits eingetreten oder mit Sicherheit innerhalb von 12 Monaten zu erwarten sind:

6.1 Folgende Einkünfte sind betroffen von der  Einkunftserhöhung  Einkunftsverringerung:

6.1.1 <input type="checkbox"/> nichtselbständige Arbeit	ab _____	<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	DM	DM
6.1.2 <input type="checkbox"/> andere Einkunftsarten	ab _____	<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	DM	DM
6.1.3 <input type="checkbox"/> steuerfreie Bezüge	ab _____	<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	DM	DM
6.1.4 <input type="checkbox"/> Zusätzliche Leistungen	ab _____	<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	DM	DM
6.1.5 <input type="checkbox"/> Werbungskosten	ab _____	<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	DM	DM

6.2 Begründung für die Einkunftsveränderung(en) unter 6.1 (falls notwendig, ein Beiblatt verwenden)

**7. Zwischensumme:**

Betrag laut Nr:	1.1 oder 6.1.1				DM
	1.2 oder 6.1.2	+			DM
	2. oder 6.1.4	+			DM
	3. oder 6.1.3	+			DM
	5. oder 6.1.2	+			DM
abzüglich:	4. oder 6.1.5	-			DM
					= <span style="border: 3px double black; padding: 2px;">DM</span>

**8. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern** (Anm. 8)

Ich entrichte

8.1  Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung  freiwillige Krankenversicherungsbeiträge

Name und Anschrift der Krankenkasse

<b>Jahresbeitragssumme</b>	DM

8.2  Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung  freiwillige Renten- oder Lebensversicherungsbeiträge

Name und Anschrift der Renten-/Lebensversicherung/Pensions-/Versorgungskasse  
(nur ausfüllen bei freiwilliger Versicherung):

<b>Jahresbeitragssumme</b>	DM

8.3  **Steuern vom Einkommen** (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuern)

8.4  keine der unter Nummern 8.1 - 8.3 aufgeführten Zahlungen

8.5 **Pauschaler Abzug**                    % - DM

9. Anrechenbares **Jahreseinkommen** (Betrag laut Nr. 7 abzüglich Betrag lt. Nr. 8.5) DM

**10. Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.**

Zuständiges Finanzamt: \_\_\_\_\_ Steuernummer: \_\_\_\_\_

**Ich versichere, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.**

**Zu den Angaben habe ich schlüssige Belege, Nachweise oder sonstige Mittel der Glaubhaftmachung beigelegt.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**16. Ich füge folgende Unterlagen bei:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Nachweis über erhöhte Werbungskosten        | <input type="checkbox"/> Verdienst-/Gehaltsbescheinigung                         |
| <input type="checkbox"/> Rentenbescheid                              | <input type="checkbox"/> Ausweis nach § 3 Abs. 5 Schwerbehindertengesetz         |
| <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheid | <input type="checkbox"/> Nachweis über Pflegebedürftigkeit                       |
| <input type="checkbox"/> Sozialhilfebescheid                         | <input type="checkbox"/> Nachweis über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen     |
| <input type="checkbox"/> Heiratsurkunde                              | <input type="checkbox"/> letzte Einkommensteuererklärung/Vorauszahlungsbescheide |
| <input type="checkbox"/> letzten Einkommensteuerbescheid             | <input type="checkbox"/> _____   |
| <input type="checkbox"/> _____                                       | <input type="checkbox"/> _____   |

## Erläuterungen zu den Einkommenserklärungen

Wohnungen, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden, sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der haushaltsangehörigen Familienmitglieder gestaffelt ist, nicht übersteigt. Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach §§ 25 bis 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG).

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Vordruck auf die Beifügung eines solchen Beiblattes hinweisen. Falls Sie Beträge in Euro und nicht in DM angeben, ist dies deutlich zu kennzeichnen.

Zur Ermittlung des Jahreseinkommens je haushaltsangehöriger Person wird von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Dies ist entweder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten oder der Gewinn. Zum Jahreseinkommen gehören die Bruttoeinnahmen in Geld- und Sachleistungen (vgl. Anmerkung 3), abgezogen werden pauschale Abzugsbeträge (vgl. Anmerkung 8). Der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, vermindert um Frei- und Abzugsbeträge (vgl. Anmerkung 10) bildet das Gesamteinkommen. Die Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder sind daher gesondert nachzuweisen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

### Anmerkung 1

Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Sie dient einer Plausibilitätsprüfung und erspart Rückfragen bei Einkunftsveränderungen.

### Anmerkung 2

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Grundlage der Einkunftermittlung ist im Regelfall das Einkommen des Kalendermonats, in dem der Stichtag liegt, zuzüglich der Einkommen, die in den folgenden elf Kalendermonaten erzielt werden. Zur sicheren Prognose des aktuellen Einkommens ist in Nummer 1 das Einkommen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag aufzuführen. Wird Einkommen aus verschiedenen Einkunftsarten erzielt, sind alle Einkünfte ohne Ausgleich mit Verlusten aufzuführen und zu belegen (Einkommensteuerbescheid, Bestätigung eines Steuerberaters, einer Steuerberaterin (vgl. im Übrigen Anm. 6)).

Die monatlichen Brutto-Einnahmen sind unter Nummer 1 ohne zusätzliche Leistungen oder Sachbezüge und ohne Vorabzug von Werbungskosten aufzuführen. Enthält dieses Einkommen Bestandteile, die auf einen vorangegangenen oder folgenden Zeitraum entfallen (z. B. Nachzahlung von Gehalt, Renten oder Unterhalt), sind diese Bestandteile nicht aufzuführen. Gelten Einkommensbestandteile einem nachfolgenden (zukünftigen) Zeitraum (z. B. Gehaltvorschuss), so sind solche Einkommensbestandteile anstelle der Nummer 1 in den Nummern 6.1 und 6.2 aufzuführen.

Bestehen die bisherigen Einkünfte unverändert fort, so werden sie als Jahreseinkommen zugrunde gelegt. Hat sich das Einkommen in einem der vergangenen zwölf Monate geändert (z. B. wegen einer Beförderung oder Gehaltserhöhung), so ist das geänderte Einkommen für die Prognose der Einkünfte in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages maßgebend. Die vor der Veränderung erzielten Monateinkünfte müssen in diesem Fall nicht nachgewiesen werden.

Ändert sich das Einkommen ab dem Zeitpunkt des Stichtages innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit, und steht Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung fest, so sind weitere Angaben in Nummer 6 der Einkommenserklärung erforderlich (vgl. Anm. 7).

Folgende steuerfreie Einnahmen gehören zum Jahreseinkommen:

- a) derjenige Teilbetrag von Versorgungsbezügen aus früheren Dienstleistungen (z. B. so genannte Betriebsrenten), der nach § 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von 40 % dieser Bezüge, höchstens jedoch von 6.000 DM jährlich steuerfrei bleibt. Entsprechendes gilt für Abgeordnetenbezüge gemäß § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG,
- b) steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinne des § 3 b EStG,
- c) Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, und für die die Lohnsteuer von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a EStG),
- d) Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, auch soweit sie gemäß § 20 Abs. 4 EStG als Sparer-Freibetrag bis zur Höhe von 3.000 DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 6.000 DM steuerfrei bleiben,
- e) Renten im Sinne des § 2 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG mit dem vollen Betrag, abzüglich Werbungskosten. Zu diesen Renten zählen z. B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie die Renten aus Versicherungsbeträgen auf den Erlebens- oder Todesfall,
- f) Ansparabschreibungen (Rücklagen) im Sinne von § 7 g Abs. 3 Satz 1 EStG für die künftige Anschaffung oder Her-

stellung eines Wirtschaftsgutes in voller Höhe sowie Beträge für Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, die die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen,

- g) die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären. Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben außer Betracht.
- h) Lohnersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 EStG. Hierzu zählen:
- Arbeitslosengeld und -hilfe, Kurzarbeiter- und Unterhaltsgeld, Schlechtwetter- und Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Übergangs-, Altersübergangsgeld und Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld und Eingliederungshilfe, Krankengeld sowie alle übrigen Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder,
  - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V, VI, VII) oder den Gesetzen über die Krankenversicherung der Landwirte,
  - Mutterschaftsgeld und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (sofern keine Anrechnung auf das Erziehungsgeld nach § 8 BErzGG erfolgt), die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz und der Zuschuss nach der Mutterschutzverordnung für Beamtinnen (oder einer entsprechenden Landesregelung),
  - Arbeitslosenbeihilfe und Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
  - Entschädigung für Verdienstaufschlag nach dem Bundesseuchengesetz,
  - Versorgungskrankengeld und Übergangsgeld nach dem BVG,
  - Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge aufgrund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes,
  - Verdienstaufschlagsentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie
  - Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld,
- i) ausländische Einkünfte im Fall der zeitweise unbeschränkten Einkommensteuerpflicht innerhalb des einkommensteuerlichen Veranlagungszeitraums sowie Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen steuerfrei sind,
- j) die Hälfte der steuerfrei als Zuschüsse gewährten Berufsausbildungsbeihilfen nach dem SGB III, Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Leistungen der Begabtenförderungswerke sowie der volle Betrag der als Zuschuss gewährten steuerfreien Graduiertenförderung,
- k) Bezüge, die der unterhaltsberechtigten Person von nicht zum

Familienhaushalt rechnenden Personen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung gewährt werden,

- l) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- m) Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

### Anmerkung 3

Sonstige Leistungen sind Sonderzuwendungen in Geld wie z. B. Tantiemen oder Dividenden sowie Sachbezüge im Sinne des § 8 EStG wie z. B. Deputate oder sonstige Sachleistungen in Geldeswert.

### Anmerkung 4

Steuerfreie Einnahmen zählen nur in den in der Anmerkung 2 aufgezählten Fällen zum Jahreseinkommen. Die übrigen steuerfreien Einnahmen nach § 3 EStG gehören nicht zum Jahreseinkommen. Nicht zum Jahreseinkommen zählen z. B. folgende steuerfreie Einkommen:

- Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
- Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder,
- Leistungen für Kindererziehung an vor 1921 geborene Mütter (§§ 294 ff. SGB VI),
- Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder im geringen Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und die keine anderen positiven Einkünfte haben, sofern der Arbeitgeber Kranken- oder Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten hat; die Steuerfreiheit ist (z. B. durch Vorlage der Steuerfreistellungsbescheinigung des Finanzamtes) nachzuweisen,
- Unterhalts- und Maßnahmebeiträge nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Meisterbafög“),
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- andere Leistungen als die nach Nummer 3.5.8.2 aus einer Krankenversicherung,
- andere Leistungen als die nach Nummer 3.5.8.2 aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (§§ 106 ff. SGB VI),
- Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen aus der Pflegeversicherung, insbesondere Pflegegeld (§§ 36 ff. SGB XI),
- Leistungen an HIV-Infizierte oder an AIDS Erkrankte durch das Programm „Humanitäre Soforthilfe“,
- Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz,
- die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
- die Zusatzförderung für Mieter oder Mieterinnen im Rahmen der einkommensorientierten Förderung (§ 88 e II. WoBauG),
- Beiträge und Zuwendungen von Arbeitgeberseite zugunsten

von Beschäftigten für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse (§ 40 b EStG).

#### Anmerkung 5

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9 a EStG):

- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 2.000 DM,
- von den Einnahmen aus Kapitalvermögen: 100 DM, (bei zusammenveranlagten Ehegatten insgesamt): 200 DM,
- von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1 a EStG (Renten, Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegatten): 200 DM.

Die Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden. Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung anrechenbarer steuerfreier Einnahmen (z. B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) dürfen in nachgewiesener Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

#### Anmerkung 6

Beruhet die Einkommensteuerpflicht auf der Höhe der Einkünfte (Alleinstehende ab 27.000 DM, Ehepaare bei gemeinsamer Steuerveranlagung ab 54.000 DM), sind Angaben in Nummern 1 und 6 unbedingt erforderlich.

Kann das Jahreseinkommen der zwölf Monate ab dem Stichtag oder das der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag auf andere Weise nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, so kann von den im letzten Einkommensteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden. Maßgebend ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie den sonstigen Einkünften (z. B. Renten) der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkommensteuerpflichtige haben möglichst zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, dass sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai eines Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben im Übrigen anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft zu machen (z. B. durch Bestätigung eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin), ob und in welchem Umfang sich die Einkünfte verändert haben.

Wird bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens vom letzten Einkommensteuerbescheid oder vom letzten Vorauszahlungsbescheid ausgegangen, sind die Werbungskosten bereits abgesetzt worden (vgl. § 2 Abs. 2 EStG) und daher nicht nochmals abzusetzen.

#### Anmerkung 7

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird regelmäßig das Einkommen zugrunde gelegt, das im laufenden Monat des Stichtages und den folgenden elf Monaten zu erwarten ist. Zur sicheren Prognose dieses Einkommens ist in Nummer 1 das Einkommen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag aufzuführen (vgl. Anmerkung 2).

Haben sich die Einkünfte des Kalendermonats der Antragstellung bzw. des Stichtages gegenüber den in Nummer 1 aufgeführten Einkünften geändert oder ist eine Einkommensänderung ab dem Monat des Stichtags innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten und kann Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung verlässlich ermittelt werden, so wird das geänderte Einkommen zugrunde gelegt (z. B. bei Antritt eines Erziehungsurlaubes, Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub, Rückkehr Wehrpflichtiger in das bisherige Beschäftigungsverhältnis, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung, Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). Hierzu kann von dem Zwölffachen des sicher feststehenden künftigen Einkommens zuzüglich zusätzlicher Leistungen nach Nummer 2 und der steuerfreien Bezüge nach Nummer 3 abzüglich der Werbungskosten nach Nummer 4 ausgegangen werden.

Vor dem Stichtag empfangene Vorauszahlungen auf die Einkünfte ab dem Stichtag sind ebenfalls aufzuführen.

#### Anmerkung 8

Von dem ermittelten Einkommen ist zur Feststellung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 % abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer), Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden.

Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Es genügt, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden. Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so ist von dem gesamten ermittelten Einkommen auch dann ein Betrag von 10 % abzuziehen, wenn einzelne Einkünfte unbesteuert bleiben (z. B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung gleich, wenn ihre Höhe nicht nur geringfügig ist und die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen. Geringfügig sind Beiträge unter 80 DM monatlich. Einmalige Beiträge, die nicht wenigstens jährlich erneut anfallen, sind nicht zu berücksichtigen.

Den Pflichtbeiträgen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung laufende Beiträge, wenn sie dazu dienen sollen, für Beitragszahlerinnen oder Beitragszahler oder deren Familien

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung,

zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder

- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Besteht bereits eine beitragsfreie Alterssicherung (z. B. Beamtenpension), entsprechen Beiträge zu einer zusätzlichen Alterssicherung nicht der Zweckbestimmung von Pflichtbeiträgen.

Der Zweckbestimmung von Pflichtbeiträgen können insbesondere entsprechen:

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung,
- freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung,
- Beiträge zur Lebensversicherung,
- Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere

- Beiträge zu Sachversicherungen (z. B. Gebäude- und Hausratsversicherung),
- Beiträge zu Haftpflichtversicherungen,
- Beiträge zur Krankenhaustagegeldversicherung,
- Beiträge zur Unfallversicherung,
- Beiträge zur Sterbegeldversicherung.

Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, Einkommen-Steuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen.

Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung ist durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteilungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen, die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen darüber hinaus z. B. durch Vorlage von Versicherungsverträgen.

Werden keine derartigen Steuern und Beiträge entrichtet, so wird zur Vermeidung sozialer Härten und zur Berücksichtigung sonstiger Belastungen ein Pauschalabzug von 6 % vorgenommen.

**Anmerkung 9** (gilt nur für Anlage 1 a)

Anzugeben sind die Haushaltangehörigen zum Stichtag. Außerdem sind die Personen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehören, jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Fertigstellung oder dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

**Anmerkung 10** (gilt nur für Anlage 1 a)

Zur Feststellung des Gesamteinkommens des Haushalts sind von der Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder so genannte Frei- und Abzugsbeträge entsprechend den Verhältnissen am Stichtag abzuziehen.

- a) 1.800 DM für jedes Kind unter 12 Jahren, für das Kindergeld gezahlt wird. Weitere Voraussetzungen sind, dass die wohnsuchende Person

- allein mit Kindern zusammen wohnt, also kein sonstiges Familienmitglied zum Haushalt gehört und keine Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft mit einer nicht familienangehörigen Person besteht,
- eine nichtselbständige oder selbständige Arbeit, Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft oder im Gewerbebetrieb ausübt oder eine Ausbildung im Sinne der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung oder der beruflichen Rehabilitation wahrnimmt und
- die Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur gelegentlich verlassen wird, so dass für Kinder unter 12 Jahren eine Betreuung durch Dritte erforderlich ist;

- b) bis zu 1.200 DM, soweit ein haushaltsangehöriges Kind im Alter von 16 bis einschließlich 24 Jahren eigenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt (z. B. Ausbildungsvergütung). Der Freibetrag wird je Kind nur bis zur Höhe des eigenen Einkommens des betreffenden Kindes, maximal bis zu 1.200 DM gewährt;

- c) 9.000 DM für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder
- ab 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 ff. SGB XI ist.

Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen

- durch das Merkzeichen „H“ im Ausweis nach § 4 Abs. 5 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) oder
- durch Vorlage eines Bescheides oder einer Bescheinigung der zuständigen Stelle
  - über den Bezug von Pflegegeld nach § 44 SGB VII, §§ 37 f. SGB XI, §§ 69 ff. BSHG, aus einer privaten Pflegeversicherung oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit,
  - über den Bezug von Pflegezulage nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären,
  - über den Bezug von Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (LAG) oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Buchstabe c LAG,
  - über den Bezug einer Leistung bei Schwerpflegebedürftigkeit nach §§ 53 bis 57 SGB V oder
- durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

308

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 24 vom 20. Juni 2000

- d) 4.200 DM für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist (zum Nachweis der häuslichen Pflegebedürftigkeit siehe Buchstabe c);
- e) 8.000 DM bei Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung. Der Freibetrag wird nur gewährt, wenn das junge Ehepaar spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder dem Bezug der Wohnung einen selbständigen Haushalt führt.
- f) Liegt eine Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor (z. B. über den Ausgleich für Vorausleistungen des Unterhalts durch das Land), werden die aufgewandten Unterhaltsleistungen haushaltsangehöriger Familienmitglieder bis zu dem urkundlich festgestellten Betrag vom Gesamteinkommen abgezogen.

Sind Urkunden zu den gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nicht vorhanden, so gelten für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen folgende Abzugsbeträge:

- bis zu 6.000 DM
  - für ein zum Haushalt rechnendes auswärts untergebrachtes unterhaltsberechtigtes Familienmitglied (z. B. wegen einer Ausbildung oder eines Studiums) oder
  - für ein sonstiges nicht zum Haushalt rechnendes unterhaltsberechtigtes Familienmitglied (z. B. in einem Pflegeheim), das mit der unterhaltspflichtigen Person keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt,
- bis zu 12.000 DM für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten; desgleichen bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

**Anmerkung 11** (zu Nummer 16 der Anlage 1 a und Nummer 11 der Anlage 1 b)

**Für eine Bewilligung der beantragten Leistung ist eine Überprüfung Ihrer Einkommensverhältnisse erforderlich. Dazu werden die in diesem Antrag vorgesehenen Angaben benötigt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht weiterbearbeitet und die beantragte Leistung nicht bewilligt werden. Zum Nachweis Ihrer Angaben sind dazu geeignete Urkunden (z. B. Steuerbescheid, Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers, Rentenbescheid u. Ä. im Original vorzulegen. Eine Kopie der Nachweise wird zu den Akten genommen. Sie können selbst mit den Originalen Kopien der Nachweise vorlegen, in denen etwaige Angaben, die zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse nicht benötigt werden (z. B. über die Religionszugehörigkeit, den Arbeitgeber u. Ä.) unkenntlich gemacht sind; dann werden diese Kopien zu den Akten genommen. Für den Fall, dass Angaben zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse nicht erforderlich sind und diese nicht unkenntlich gemacht werden, unterliegen solche nicht erforderlichen Daten einem Verwertungsverbot. Nach Ablauf von fünf Jahren gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Bewilligung bestandskräftig wird, werden die Einkommenserklärungen und Einkommensnachweise vernichtet. Sollte der Antrag insgesamt abgelehnt werden, werden diese Unterlagen spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung vernichtet.**

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0